



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2123-017892**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine angemessene Förderfinanzierung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Weiterbildung gefordert.

Das Anliegen wird insbesondere damit begründet, dass mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes im Jahre 2019 neue Strukturen für die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten geschaffen worden seien, der Gesetzgeber es aber versäumt habe, die Finanzierung ausreichend zu sichern.

Die massive Unterfinanzierung führe jedoch dazu, dass zukünftige Psychotherapeuten in weiten Teilen der mindestens 5-jährigen Weiterbildung nur deutlich unter dem Niveau einer angemessenen tarifvertraglichen Eingruppierung bezahlt werden könnten. Bei der bestehenden Unterfinanzierung werde es kein ausreichendes Angebot an Weiterbildungsplätzen geben. Dies bedrohe letztlich die psychotherapeutische Versorgung insgesamt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 54097 Mitzeichner fand und in 171 Beiträgen diskutiert wurde. Ferner liegen ca. 18.000 unterstützende Unterschriften vor.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung am 3. Juli 2023 unter Anwesenheit des Petenten und von Vertretern der Bundesregierung öffentlich beraten. Dabei wies der Petent darauf hin, dass die Anzahl der Mitzeichnungen die gesellschaftliche Relevanz seiner Eingabe nachweise. Es gehe nicht nur um bessere Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung des psychotherapeutischen Nachwuchses, sondern um eine gute flächendeckende psychotherapeutische Versorgung.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Prof. Dr. Franke, betonte, eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung umfasse auch die auskömmliche Finanzierung der Behandlungen. Während der stationären Weiterbildung würden die Psychotherapeuten beim Krankenhaus angestellt und entsprechend vergütet. Die Kosten seien im Budget zu berücksichtigen und von den Kostenträgern zu refinanzieren. Über die Anzahl der vorgehaltenen Weiterbildungsstellen hätten die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Organisationshoheit eigenverantwortlich zu entscheiden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Beratung und einer Stellungnahme des BMG wie folgt dar: Im Bereich der ärztlichen Weiterbildung werden die Gehälter der Ärzte durch die Leistungsvergütungen finanziert, die für erbrachte Behandlungsleistungen gezahlt werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Psychotherapeuten in Weiterbildung. Aus diesem Grund sieht § 117 Absatz 3c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vor, dass jeweils ein Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent von der Vergütung, die die Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind ("Weiterbildungsambulanzen"), von den Krankenkassen für die durch einen Psychotherapeuten in Weiterbildung erbrachte Leistung erhalten, an diese auszuzahlen ist.

Die Vergütung der "Weiterbildungsambulanzen" wird nach § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V von diesen mit den Landesverbänden der Kranken- und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich vereinbart. Auf diese Weise wird es den Ambulanzen ermöglicht, den o.g. Mindestanteil der Leistungsvergütung an die Psychotherapeuten in



Weiterbildung auszuzahlen. Eine von der Bundespsychotherapeutenkammer nach § 117 Absatz 3c Satz 5 und 6 SGB V veröffentlichte bundesweite Übersicht mit u.a. den auszahlenden Vergütungsanteilen lässt sich entnehmen, dass Ambulanzen vielfach Vergütungsanteile deutlich oberhalb von 40 Prozent auszahlen.

Insofern die ambulante Weiterbildung in einer Psychotherapiepraxis stattfindet, kann das Gehalt eines Psychotherapeuten in Weiterbildung durch die keiner Mengengrenzung unterliegende Leistungserbringung der Praxis und die damit verbundene extrabudgetäre Vergütung dieser Leistungen finanziert werden.

Für die Zeit der Weiterbildung im stationären Bereich sind die Psychotherapeuten in Weiterbildung beim Krankenhaus angestellt und entsprechend zu vergüten. Die dem Krankenhaus dadurch entstehenden Personalkosten sind im Gesamtbetrag, d.h. im Budget von psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern, zu berücksichtigen und daher von den Kostenträgern zu refinanzieren. Eine Refinanzierung der den Krankenhäusern entstehenden Personalkosten Psychotherapeuten ist daher gewährleistet.

Wie bei der Weiterbildung von Ärzten enthält das Bundesrecht auch für Psychotherapeuten keine Vorgaben über die Anzahl der von Krankenhäusern vorzuhaltenden Weiterbildungsstellen. Entsprechende Personalentscheidungen fallen ausschließlich in die Organisationshoheit der Krankenhäuser.

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Situation und prüft mögliche Maßnahmen. Der Petition ist als Anlage ein Schreiben der Bundespsychotherapeutenkammer beigelegt, das bereits im März 2023 dem BMG zugestellt wurde und Gesetzesvorschläge enthält, die derzeit noch geprüft werden.

Mit Blick auf die Notwendigkeit der Sicherstellung einer umfassenden psychotherapeutischen Weiterbildung und Versorgung unterstützt der Petitionsausschuss das in der Eingabe zum Ausdruck gebrachte Anliegen. Er empfiehlt, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das vorgetragene Anliegen begründet und Abhilfe notwendig ist.